

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ. L.A.VII/8 - 2125/31 - 1963

10. Dez. 1963

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf über die Abänderung
und Ergänzung des nö. Gemeindeärzte-
gesetzes 1960 - GÄG. 1960, LGBl. Nr. 197/1960,
in der Fassung des Gesetzes vom 11.12.1962,
LGBl. Nr. 66/1963.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. DEZ 1963
Zl.: 562 Dem. Gesundh. A
u. Komm.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Mit Eingabe vom 17.7.1963, (h.ä.GZ. L.A.VII/8 - 2107/24-1963) hat die Ärztekammer für Niederösterreich die Forderung erhoben "die Dienstbezüge der Gemeindeärzte, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsparteien" einer Erhöhung analog den erfolgten Regelungen des öffentlichen Dienstes zuzuführen. Insbesondere ersucht die gefertigte Kammer, auch den Gemeindeärzten und den Pensionsparteien, die den öffentlich Bediensteten bereits gewährtem fixen Beträge ebenfalls zu genehmigen bzw. eventuell noch im heurigen Jahr erfolgende weitere perzentuelle Gehaltserhöhungen zu berücksichtigen und in die Novelle zum nö. Gemeindeärztegesetz aufzunehmen. Die Ärztekammer hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die letzte Gehaltserhöhung der Gemeindeärzte erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 (siehe Gemeindeärztegesetz, LGBl. Nr. 66/1963) erfolgt ist, während die öffentlich Bediensteten die erhöhten Bezüge seinerzeit bereits 1/2 Jahre vorher ausbezahlt erhielten.

Mit Eingabe vom 16.7.1963 (h.ä.GZ. L.A.VII/8 - 2107/25 - 1963) hat die Ärztekammer für Niederösterreich ferner den Antrag gestellt, die Nebenbezüge, die derzeit pro Amtshandlung 20.- S bzw. 23.- S betragen, auf 25.- S zu erhöhen. Die Ärztekammer begründet dieses Verlangen mit dem Hinweis, daß die Nebengebühren seit Jahren in gleicher Höhe ausbezahlt werden, während alle übrigen Gehälter und Gebühren bis etwa 30 % nachgezogen wurden.

Da für die Erhöhung und Verbesserung der Aktivbezüge wie der Nebenbezüge ausnahmslos die Gemeinden, für die Erhöhung der Pensions-

und Versorgungsleistungen die Gemeinden (26%) und das Land (26%) mitaufzukommen haben, wurden vom Landesamt VII/8 am 4. September 1963 (GZ. L.A.VII/8 - 2107/24 - 1963) das Landesamt IV/1 (Finanzreferat) sowie der Gemeindevertreterverband der ÖVP und SPÖ um eine Stellungnahme ersucht.

Mit Zuschrift vom 4.10.1963 hat der Verband Sozialistischer Gemeindevertreter sich mit einer Erhöhung der Bezüge um rund 10 % ab 1. Jänner 1964 einverstanden erklärt.

Der Verband niederösterreichischer Gemeindevertreter der ÖVP hat zunächst mit Schreiben vom 4.10.1963 um Fristerstreckung für die Abgabe der Stellungnahme ersucht und dann mit Schreiben vom 11. 10.1963 ohne zu den Forderungen der Ärztekammer N.Ö. eine Stellungnahme abzugeben, ersucht, eine Besprechung der beteiligten Faktoren abzuführen.

Bereits am 25.9.1963 hat das Landesamt IV/1 (Finanzreferat) bekanntgegeben, daß das Finanzreferat einer Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse um 7 % bzw. 9 % - falls eine Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten ab 1. Jänner 1964 um weitere 2 % erfolgt - ab 1. Jänner 1964 unter der Voraussetzung zustimmt, daß auch die übrigen Kontrahenten (Gemeinden und Ärzte) einer solchen Regelung ihre Zustimmung erteilen.

Auf Grund des Ersuchens des ÖVP Gemeindevertreterverbandes wurde beim Landesamt VII/8 am 25.10.1963 eine Verhandlung durchgeführt, bei der drei Vertreter der Ärztekammer N.Ö., je ein Vertreter der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ, ein Vertreter des Finanzreferates sowie zwei Vertreter des Landesamtes VII/8 teilgenommen haben.

Dieser Aussprache wurde der Vorschlag zugrundegelegt, den das Landesamt VII/8 in seinem Ersuchen an das Finanzreferat und die Gemeindevertreterverbände um Stellungnahme zu den Forderungen der Ärztekammer N.Ö. unterbreitet hat.

Das Landesamt VII/8 hat, um Nachtragsvorschreibungen zu vermeiden, vorgeschlagen, die geplante Erhöhung mit 1. Jänner 1964 wirksam werden zu lassen und für das verspätete Inkrafttreten der Erhöhungen an Stelle der für den Bundesdienst vorgesehenen 9 %igen Gesamterhöhung (ab 1.1.1964) bei den Gemeindeärzten diese Erhöhung nicht mit 9 % sondern mit 10 % festzulegen.

Das Verhältnis der Bezugsregulierungen im öffentlichen Dienst gegenüber dem Gemeindeärzten stellt sich folgendermaßen dar:

In dem Jahren 1961 bis 1963 sind bei den Bundes- und Landesbediensteten folgende Gehaltsregelungen ^{gleicherweise} wirksam geworden:

Landesbedienstete

1.7.1961 4 %ige Erhöhung aller Gehälter (beschlossen in der Sitzung der Lds.Reg.vom 29.5.1961)

1.1.1962 5 %ige Erhöhung aller Gehälter

1.1.1963 - 30.4.1963

500.-- S Teuerungsabgeltung

(400.-- S Ruhestandsb.,
200.-- S Witwen und Waisen,
100.-- S Gnadengaben)

ausbezahlt mit Märzsonderzahlung

1.5.1963 - 15.7.1963

350.-- S Teuerungsabgeltung

(280.-- S Ruhestandsb.,
140.-- S Witwen u.Waisen,
70.-- S a.o.Zuwendungen)

ausbezahlt mit Junisonderzahlung

16.7.1963 - 30.9.1963

350.-- S Teuerungsabgeltung

(280.-- S Ruhestandsb.,
140.-- S Witwen u.Waisen,
70.-- S a.o.Zuwendungen)

ausbezahlt mit Septembersonderzahlung

1.10.1963 7 %ige Erhöhung aller Gehälter.

Für die Zeit ab 1.Jänner 1964 ist eine weitere Bezugserhöhung um 2 % vorgesehen, sodaß die Bezugserhöhung dann gegenüber dem Jahr 1962 insgesamt 9 % betragen wird.

Auf dem Sektor der Gemeindeärzte sind in der Zeit von 1961 bis 1963 folgende zusätzliche Bezugsregelungen wirksam geworden:

ab 1.1.1961 13. und 14. Bezug für Pensionisten
(LGB1.Nr.122/1960 wiederverlaut-
bart LGB1.Nr.197/1960)

ab 1.1.1963 9 % Erhöhung, 13. und 14. Bezug für
Aktive
(LGB1.Nr.66/1963).

Es ist richtig, daß die Bezugserhöhung die die Bundes- und Landesbediensteten 1961 und 1962 erhalten haben, für die Gemeindeärzte erst ab 1.1.1963 wirksam geworden ist.

Die Bezugserhöhungen (Pauschalbeträge) die dem Bundes- und Landesbediensteten im Jahre 1963 zuerkannt worden sind, sind mangels einer gesetzlichen Grundlage bisher für die Gemeindeärzte nicht wirksam geworden.

Da das Bezugsschema der Gemeindeärzte eine völlig andere Konstruktion als das der Bundes- und Landesbediensteten aufweist, ist es kaum möglich, dem von der Ärztekammer geäußerten Wunsch, die den Bundes- und Landesbediensteten gewährten Pauschalbeträge auch den Gemeindeärzten zuzubilligen, zu entsprechen. Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, daß die für die Pensionsauszahlung erforderlichen Beträge im Umlageverfahren aufgebracht werden müssen und daher eine ständige Veränderung stets die Vorschreibung und Einhebung neuer Umlagen vom Land, Gemeinden und Gemeindeärzten zwangsläufig im Gefolge haben müßte.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat das Landesamt VII/8 erwogen, vorzuschlagen, eine allfällige neuerliche Bezugsregelung der Gemeindeärzte wiederum verspätet und zwar mit 1.1.1964 wirksam werden zu lassen. Bis dorthin wäre es auch möglich, durch eine Novelle zum Gemeindeärztegesetz die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage rechtzeitig zu schaffen.

Ein Ausgleich für das neuerliche verspätete Wirksamwerden der Bezugserhöhung könnte dadurch gefunden werden, daß ab 1.1.1964 der Erhöhungsfaktor nicht mit 9 % sondern mit 10 % festgelegt wird.

Die folgende Darstellung ergibt nun die Mehrkosten bei einer Erhöhung um 9 % sowie bei einer Erhöhung um 10 % :

Mehrkosten

an Dienstbezugsanteilen für die Ortsgemeinden bei Erhöhung der Dienstbezüge der Gemeindeärzte (Stand: Erfordernis 1963 S 3,516.000.--)

bei	9 %	10 %
um	316.440.--	351.600.--

an Beiträgen zum Erfordernis des Pensionsfonds für die Gemeindeärzte N.Ö. bei Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüssen

(Erfordernis 5,378.000.--)

bei	9 %	10 %
um	485,000.--	537.800.--

Aufteilung :

	9 %	10 %
Beitrag des Landes	126.100.--	139.828.--
" der Gemeinden	126.100.--	139.828.--
" der Gemeindeärzte	232.800.--	258.144.--

Gemeindeärzte : (Stand 416) Pensionsbeitrag 1963 S 6.000.--Kopfquote, Erhöhung bei 9 % um 560.-- S, bei 10 % um 620.-- S.

Dem Vorschlag, die Bezugserhöhung mit 10 % festzulegen, wurde von den Gemeindevertreterverbänden sowie von den Vertretern der Ärztekammer zugestimmt. Der Vertreter des Landesamtes IV/1 (Finanzreferat) hatte kein Pouvoir, über die in der schriftlichen Stellungnahme des Finanzreferates vorgesehene Zustimmung zu einer 9 %igen Erhöhung hinauszugehen.

Bezüglich der weiteren Forderung der Ärztekammer wegen der Erhöhung der Nebenbezüge, ist ein Übereinkommen erzielt worden, daß die bisher mit 23.- S festgesetzten besonderen Gebühren auf 25.- S erhöht werden. Eine Kostenberechnung diesbezüglich ist nicht möglich, weil im Gegensatz zu den Dienstbezügen und den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die Nebenbezüge gemäß § 21 GÄG, nicht vom Land, sondern von den Sanitätsgemeinden(gruppen) selbst berechnet und ausbezahlt werden.

Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Landesamt VII/8, verfügt daher diesbezüglich über keinerlei Unterlagen aus denen sich das Mehrerfordernis errechnen ließe, das durch diese Erhöhung den Gemeinden zusätzlich erwächst.

Die durch die bezügliche Erhöhung im öffentlichen Dienst ausgelöste Novelle zum Gemeindeärztegesetz soll gleichzeitig dazu benützt werden, auch einige andere, bei der Handhabung des Gemeindeärztegesetzes in der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes der Regierungsvorlage folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I :

Zu Ziffer 1:

Diese Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 50 (Ziffer 22 des Entwurfes).

Im § 50 Abs.6 ist auf das nö. Verwaltungsgemeinschaftengesetz, LGB1. Nr.4/1951 verwiesen. Nunmehr soll dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaften aufgehoben werden, so daß es notwendig war, die bezüglichen Bestimmungen des § 14 des Verwaltungsgemeinschaftengesetzes (Vorschreibung und Einbringung des gemeinsamen Sachaufwandes einer Sanitätsgemeindegruppe) in das Gemeindeärztegesetz selber einzubauen.

Zu Ziffer 2 - 3 :

Durch die Novelle, LGB1. Nr.66/1963, wurden auch für die aktiven Gemeindeärzte zwei Sonderzahlungen eingeführt. Diese Sonderzahlungen wurden dem Überbegriff "Dienstbezüge" eingeordnet. Diese Einordnung hat sich als Systemwidrigkeit herausgestellt, weil auch im übrigen öffentlichen Dienstrecht die Sonderzahlungen nicht ein Bestandteil des Gehaltes, sondern eine zusätzliche Leistung zum Gehalt darstellen. Insbesondere ist im § 52 Abs.7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten die Sonderzahlung nicht in den Begriff "Dienstbezug" einbezogen. Auch im Gemeindeärztegesetz selbst ist bei den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern die Sonderzahlung nicht ein Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsgenußes, sondern

eine Sonderleistung, die neben diesen Leistungen gebührt. Es soll deshalb auch bei den Bezügen der aktiven Gemeindeärzte die gleiche Systematik hergestellt werden.

Zu Ziffer 4 - 5 :

Diese Änderungen haben die Aufstockung der Bezüge der Gemeindeärzte um 10 % zum Gegenstand. Die entsprechenden Tabellen aus denen die Einzelheiten abzulesen sind, sind in der Anlage den erläuternden Bemerkungen beigegeben.

Zu Ziffer 6 - 7 :

(siehe Erläuterungen zu Ziffer 2 und 3).

Zu Ziffer 8:

Die Dienstbezüge der Gemeindeärzte sowie auch die Ruhe- und Versorgungsleistungen sind Jahresleistungen. Die Dienstbezüge für die aktiven Gemeindeärzte werden in zwei Halbjahresraten, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in monatlichen Raten ausbezahlt. Falls daher das Dienstverhältnis während eines laufenden Halbjahres endet, besteht im Zeitpunkt des Ausscheidens ein Dienstbezugsübergenuß.

Bisher hat eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wie dieser Übergenuß hereinzubringen ist, gefehlt. Da ferner in diesen Fällen auch der Pensionsbeitrag bereits im voraus für die jeweilige 2. Jahreshälfte bezahlt worden ist, muß eine entsprechende Rückvergütung erfolgen. Auch diesbezüglich fehlte bisher eine gesetzliche Regelung. Diese Mängel sollen nunmehr behoben werden.

Zu Ziffer 9:

Für Amtshandlungen von Gemeindeärzten soll nunmehr, wenn für die Amtshandlung keine Weggebühr zu zahlen ist, der Vergütungssatz von 23.- S auf 25.- S erhöht werden.

Zu Ziffer 10 - 12 :

(siehe Erläuterungen zu Ziffer 2 und 3).

Zu Ziffer 13 :

Diese Änderung beinhaltet die Erhöhung der Pensionsbezüge.

Zu Ziffer 14 :

Die Witwenversorgung wird ebenfalls um rund 10 % erhöht. Eine textliche Änderung war insoferne notwendig, als die Voraussetzungen, unter denen einer Witwe eine Witwenversorgung gebührt, in den Abs.^{u.4} 3 des § 30 festgelegt sind, weshalb im Abs.1 nur die Höhe der Witwenversorgung und ihre Steigerungsbeträge festzusetzen waren.

Zu Ziffer 15 :

Durch die letzte Novelle, LGB1.Nr.66/1963, wurde die Nummernbezeichnung der Absätze des § 30 geändert; hiebei wurde verabsäumt das Zitat im § 30 Abs.5 entsprechend richtigzustellen.

Zu Ziffer 16 :

Im Bereich des öffentlichen Dienstes wurde die Versorgungsgrenze der Waisen inzwischen allgemein mit dem 25.Lebensjahr festgesetzt. Dies soll nunmehr auch im Gemeindeärztegesetz erfolgen.

Zu Ziffer 17 :

Die Änderung betrifft die Erhöhung des Todesfallbeitrages.

Zu Ziffer 18 :

Diese Änderung betrifft die Erhöhung des Abfertigungssatzes.

Zu Ziffer 19 :

Die für die Dienstentsagung vorgesehene Sonderregelung hinsichtlich des Abzuges zuviel bezogenen Dienstbezuges, kann im Hinblick auf die ergänzende Allgemeinregelung dieser Frage im § 20 Abs.8 (Ziffer 8 der Regierungsvorlage) entfallen.

Zu Ziffer 20 :

Der Begriff "Gehalt" ist dem Gemeindeärztegesetz fremd und soll daher durch die richtige Bezeichnung "Dienstbezug" ersetzt werden.

Zu Ziffer 21 :

(siehe Erläuterungen zu Punkt 2 und 3 der Regierungsvorlage).

Zu Ziffer 22 - 23 :

(siehe Erläuterungen zu Ziffer 1 der Regierungsvorlage).

Zu Ziffer 24 :

Der bisherige Gesetzestext hat die Frage offen gelassen, wann der Pensionsbeitrag der Gemeinden, wie der Gemeindeärzte fällig wird, wenn die Ernennung eines Gemeindearztes während eines laufenden Halbjahres erfolgt. Dieser Mangel soll nun in der Form behoben werden, daß die Fälligkeit des Pensionsbeitrages für das restliche Halbjahr 14 Tage nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides der Landesregierung, eintritt.

Zu Artikel II :

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausführlich behandelt wurde, soll die durch diese Novelle zu treffende Neuregelung mit 1. Jänner 1964 in Kraft treten.

Niederösterreichische Landesregierung

HilgARTH

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

